



Sitzung vom

12. Januar 2021

Mitgeteilt den

13. Januar 2021

Protokoll Nr.

13/2021

Region Albula

Regionaler Richtplan Parc Ela – Trek

Die Region **Albula** beschloss am 28. August 2020 den regionalen Richtplan Parc Ela – Trek und reichte diesen mit Schreiben vom 29. September 2020 der Regierung zur Genehmigung ein.

Der Richtplan umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplantext "Regionaler Richtplan Parc Ela – Trek". (Die zu genehmigenden Richtplaninhalte sind mit einem Raster gekennzeichnet).
- Richtplankarte 1:50 000 Parc Ela – Trek
- Erläuterungen zum Richtplan Parc Ela – Trek
- Anhang: Fotodokumentation

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Albula bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Ausgangslage und Zielsetzung des vorliegenden regionalen Richtplans sind im Richtplantext dargelegt. In den Erläuterungen zum Richtplan Parc Ela – Trek sind die Grundlagen, das Konzept und die erfolgten Abklärungen näher umschrieben.

Im regionalen Richtplan der damaligen Region Mittelbünden wurden bereits im Jahre 2008 im Zusammenhang mit den Festlegungen zum Parc Ela unter anderem geplante und bestehende Übernachtungsmöglichkeiten als sogenannte "Parc Ela Stützpunkte an Wanderrouten" festgelegt (von der Regierung genehmigt im Februar

2009). Mit der vorliegenden Anpassung des regionalen Richtplans werden diese Stützpunkte weiterentwickelt und in ein konkretisiertes Gesamtkonzept eingebettet.

Gegenstand der Genehmigungsvorlage ist der Aufbau eines Weitwanderweges auf alpiner Stufe unter dem Namen "Parc Ela – Trek". Die Route umfasst insgesamt 18 Etappen. Sie verläuft auf bereits bestehenden Wanderwegen so, dass bestehende Unterkünfte und Beherbergungsbetriebe eingebunden werden. Der Aufbau des Parc Ela – Treks wird im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung (PRE) vom Bund und vom Kanton unterstützt. Es handelt sich beim Parc Ela – Trek um ein gut fundiertes, in enger Zusammenarbeit mit den Alpgenossenschaften und den Standortgemeinden entwickeltes Gesamtkonzept.

Die Festlegung im regionalen Richtplan dient dazu, die räumliche Koordination sicherzustellen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die projektbezogene Umsetzung im Baubewilligungsverfahren zu schaffen.

Die Koordination mit dem kantonalen Richtplan ist in den Erläuterungen (Ziffer 2.1) zutreffend dargelegt. Das Vorhaben Parc Ela – Trek stimmt mit den Zielen und Leitsätzen des kantonalen Richtplans überein.

2. Formelles

Die Erarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung. Der Planungsablauf mit der Erarbeitung, der kantonalen Vorprüfung (17. April 2020), der parallel dazu erfolgten öffentlichen Auflage (14. Februar 2020 bis 15. März 2020) sowie der Beschlussfassung in der Region (28. August 2020) ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert.

Die vorhandenen Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

3. Inhaltliche Feststellungen und Erwägungen

Im vorliegenden regionalen Richtplan werden in konzeptioneller Hinsicht die Ziele und Leitsätze mit entsprechenden Handlungsanweisungen für die Umsetzung

behördenverbindlich festgelegt. In der Objektliste werden die Etappenorte des Parc Ela – Trek, d. h. die geplanten Stützpunkte mit Übernachtungsmöglichkeit sowie auch die Etappenorte mit bestehender Unterkunft, festgelegt.

Bereits im Oktober 2018 wurde ein erster Entwurf des Konzepts Parc Ela – Trek zur Vorabklärung eingereicht. Dieser Entwurf zeigte auf, wie die geplanten Standorte in das gesamte Routennetz mit den Etappenorten eingebunden werden. Gestützt auf diese Vorabklärung wurde das Standortkonzept weiterentwickelt und angepasst. Aufgrund der Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens ist die Richtplanvorlage nochmals in wichtigen Punkten überarbeitet und ergänzt worden (siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 6 der Richtplanerläuterungen).

Im Rahmen der öffentlichen Auflage durch die Region Albula haben die Umweltorganisationen Pro natura Graubünden, WWF Graubünden, Stiftung Landschaftsschutz und Mountain Wilderness eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht. Ansonsten sind keine Einwendungen eingegangen. Gemäss den Erläuterungen (Ziffer 6.2) konnte ein Teil der eingebrachten Vorschläge und Einwendungen bereits berücksichtigt werden. Andere Anliegen sind aufgrund der Bereinigung des Standortkonzepts obsolet geworden, oder sie sind bei der Umsetzung noch abschliessend im Austausch mit den Organisationen zu klären. Die entsprechende Behandlung der Vorschläge und Einwendungen bildete Bestandteil der Beschlussfassung in der Präsidentenkonferenz vom 28. August 2020.

Aus den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der involvierten kantonalen Fachstellen ergibt sich, dass die Bereinigung der Richtplanvorlage stufengerecht erfolgt ist und dass der Genehmigung keine grundsätzlichen Einwände entgegenstehen.

Es drängen sich lediglich die folgenden Bemerkungen auf:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zeigte sich, dass im Richtplantext unter "Objekte" in den Festlegungen zu den Etappenorten SP 1 und SP 2 eine irrtümliche Formulierung enthalten ist. In der Alinea 5 ist der Satz "grundeigentümerverbindliche *Umnutzung* der Schutzziele ML..." durch folgenden Satz zu ersetzen: "Die Gemeinde legt im Rahmen der Nutzungsplanung die konkretisierten Schutzziele der ML fest".

Im Einvernehmen mit der Region wird das Amt für Raumentwicklung beauftragt, die entsprechende Korrektur direkt im Richtplantext vorzunehmen.

Das Amt für Jagd und Fischerei weist in seiner Stellungnahme nochmals auf potenzielle Konflikte in Bezug auf das Biwakieren im Einflussbereich wichtiger Wildlebensräume hin und lehnt das Biwakieren im Bereich der Stützpunkte zum jetzigen Zeitpunkt generell ab. Hierzu ist festzustellen, dass die Region diesen Punkt aufgrund der Vorprüfung präzisiert hat. Im Richtplantext ist festgelegt, dass die Projektträgerschaft in Zusammenarbeit mit den betroffenen Standortgemeinden, mit den Umweltschutzorganisation, mit der Wildhut sowie mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein Konzept für den Umgang mit dem Biwakieren erarbeitet und gestützt darauf entsprechende Regeln erlässt. Damit wird ein geordnetes und auf die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der einzelnen Standorte abgestimmtes Biwakieren sichergestellt. Die Regierung erachtet diese Regelung als stufengerecht und inhaltlich zweckmässig. Somit erübrigt sich ein genereller Vorbehalt im Sinne der Stellungnahme des Amtes für Jagd und Fischerei. Für generelle Biwakverbote besteht ohnehin keine rechtliche Grundlage.

Die übrigen Punkte aus den eingegangenen Stellungnahmen, welche die projektbezogene Umsetzung betreffen, sind aus der Auswertungstabelle ersichtlich, welche den Genehmigungsdokumenten beigelegt ist. Die entsprechenden Folgerungen sind zuhanden der Projektträgerschaft bzw. beim Baubewilligungsverfahren zu beachten.

Insgesamt bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen oder Erkenntnisse, welche der Genehmigung des Richtplans entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Region **Albula** am 28. August 2020 beschlossene **regionale Richtplan Parc Ela – Trek** wird im Sinne der Erwägungen mit der folgenden formellen

Korrektur genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt:

- In der Objektliste werden die Festlegungen bei den Standorten SP 1 und SP 2 in Alinea 5 wie folgt angepasst: "Die Gemeinde legt im Rahmen der Nutzungsplanung die konkretisierten Schutzziele der ML fest".
2. Der Auswertungsbericht bezüglich der im Genehmigungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Hinweise und Folgerungen sind bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen.
 3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation des vorliegenden Beschlusses gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
 4. Die Region Albula wird ersucht, die betroffenen Gemeinden und die Projektträgerschaft mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten Richtplans in der Region sicherzustellen.
 5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
 6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Dr. Mario Cavigelli in black ink.

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Daniel Spadin in black ink.

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplando- kumente
Region Albula	1	1
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Jagd und Fischerei		
Amt für Wald und Naturgefahren		
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Standeskanzlei	1	1
Stauffer&Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur	1	
ARE-GR	3	3